

Freihandel

Der Europäischen Gerichtshof präzisiert die Rechte der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten beim Abschluss von Freihandelsabkommen

Heiner Adamski

I. Freihandel und Protektionismus

Freihandel und Protektionismus – diese beiden Begriffe bezeichnen die wirtschaftspolitischen (speziell außenwirtschaftlichen) Positionen und Regelungen in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen verschiedenen Wirtschaftsgebieten (Volkswirtschaften). Es sind Beziehungen zwischen einzelnen Staaten oder zwischen einem Zusammenschluss von Staaten (wie etwa der Europäischen Union) mit einzelnen anderen Staaten oder anderen Unionen. Freihandel wird angestrebt, weil er – so die Vertreter dieser wirtschaftspolitischen „Richtung“ – den Wohlstand aller Länder fördert. Staatliche Beschränkungen des internationalen Handels sollen beseitigt werden. So soll der Austausch von Gütern und Dienstleistungen frei sein von Zöllen (die als Abgaben bei grenzüberschreitendem Wirtschaftsverkehr fällig werden und dann Güter und Dienstleistungen verteuern). Devisenbewirtschaftung soll es nicht geben (sie liegt vor, wenn inländische Unternehmen und Privatpersonen außenwirtschaftliche Transaktionen abschließen dürfen und dabei die Beschaffung, der Erwerb und die Verwendung von Devisen etwa aus währungspolitischen Gründen einer staatlichen Überprüfung unterliegen). Sogenannte nicht tarifäre Handelshemmnisse soll es auch nicht geben (das sind Handelshemmnisse, die nicht die Form von tarifären Handelshemmnissen wie Vorschriften zur Technik, Sicherheit, Beschaffenheit von Lebens- und Arzneimitteln oder Zulassungsbedingungen für Kraftfahrzeuge usw. haben). In den Vorstellungen von Freihandel werden Grundgedanken des Liberalismus erkennbar, die ja besagen, dass äußere Eingriffe die Wirtschaftsabläufe hemmen und dass nur der gänzlich freie (nicht behinderte) Handelsverkehr und der freie (nicht behinderte) Wettbewerb zu einem Optimum der Arbeitsteilung zwischen Volkswirtschaften und zur Optimierung



Heiner Adamski

Sozialwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

der Produktion und der Förderung des Wohlstands in den beteiligten Staaten bzw. Wirtschaftsgebieten führen. Im Gegensatz zu diesen Vorstellungen von Freihandel steht der Protektionismus. Hier gibt es staatliche Eingriffe mit dem Ziel, inländischen Produzenten und Anbietern von Dienstleistungen sowie inländischen Produkten Schutz vor ausländischer Konkurrenz zu bieten. Ein anderes Ziel ist der Schutz etwa beim Aufbau neuer inländischer Industriezweige und die Förderung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Zur Erreichung solcher Ziele gibt es dann Handelshemmnisse in Form von Zöllen oder Einfuhrkontingenten und eine Devisenbewirtschaftung.

Protektionismus wird von den meisten Staaten bzw. Unionen und internationalen Organisationen abgelehnt. Das jüngste Beispiel sind Erklärungen im Abschlusskommuqué zum G20-Gipfel 2017 in Hamburg. Dort heißt es unter Punkt 2 (Handel und Investitionen): „Internationaler Handel und internationale Investitionen sind wichtige Triebfedern für Wachstum, Produktivität, Innovation, Schaffung von Arbeitsplätzen und Entwicklung. Wir werden die Märkte in dem Bewusstsein offenhalten, wie wichtig auf Gegenseitigkeit beruhende und für alle Seiten vorteilhafte Handels- und Investitionsrahmen und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sind, werden Protektionismus einschließlich aller unfairen Handelspraktiken weiterhin bekämpfen und erkennen die Rolle rechtmaßiger Handelsschutzinstrumente in diesem Zusammenhang an. Wir werden darauf hinwirken, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu gewährleisten, vor allem, indem wir ein in dieser Hinsicht gedeihliches Umfeld für Handel und Investitionen fördern. Wir bekraftigen weiterhin die Bedeutung der Transparenz für berechenbare und wechselseitig vorteilhafte Handelsbeziehungen. In diesem Zusammenhang schätzen wir das Monitoring der WTO, der UNCTAD und der OECD im Rahmen ihrer bestehenden Mandate. Wir verpflichten uns, die Zusammenarbeit der G20 im Bereich Handel und Investitionen weiter zu stärken. Wir rufen die OECD, die WTO, die Weltbankgruppe und den IWF auf, ihr Wirken für ein besseres Verständnis der Auswirkungen des Handels fortzuführen und den Staats- und Regierungschefs der G20 2018 Bericht zu erstatten.“ (Zum vollen Wortlaut siehe Anm. 1; kritisch zu dem Gipfel ein Gespräch mit Susanne Schmidt in Anm. 2.)

In der Praxis des Freihandels sind Wirtschaftsprozesse aber keineswegs freie Prozesse im Sinne einer Freiheit von Vorschriften. In der Europäischen Union als einer dem Freihandelsgedanken verpflichteten Union ist ein gigantisches Wirtschaftsrecht mit tausend und abertausend Vorschriften und diversen Freihandelsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten entstanden. Bei der Verhandlung und dem Abschluss solcher Abkommen – Freihandelsabkommen (!) – stellt sich die altbekannte Frage zur Freiheit: Freiheit wovon und wozu? Wessen Freiheit? Und: Wer ist für das Aushandeln von Freihandelsabkommen legitimiert und zuständig?

Die Europäische Union erklärt zum Freihandel und Freihandelsabkommen:

„Mit einem Anteil von 16,5% an den weltweiten Ein- und Ausfuhren ist die Europäische Union die größte Handelsmacht der Welt. Der freie Handel zwischen ihren Mitgliedstaaten war einer der Grundsätze beim Aufbau der EU, die sich daneben für die Liberalisierung des Welthandels einsetzt.

Der Welthandel beruht auf Regeln, die von der Welthandelsorganisation (WTO) aufgestellt wurden, um zu gewährleisten, dass Handelsabkommen und die damit verbundenen Verpflichtungen zwischen den Ländern offen und fair sind.

Die EU-Handelspolitik wird ausschließlich auf EU-Ebene festgelegt. Im Namen der EU vertritt die EU-Kommission Abkommen im Rahmen der WTO-Regeln und arbeitet dabei eng mit den Regierungen der Mitgliedsländer und mit dem Europäischen Parlament zusammen, damit das weltweite System reibungslos funktioniert und mit dem globalen Wandel Schritt halten kann.